

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00707 vom 17. Dezember 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00707

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00707 du 17 décembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00707 del 17 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der syr ische Staatsangehörige X.____, geboren 19 83 , absolvierte keine Berufsausbildung
(Urk.

10 / 27 /2,

Urk.

10/32/1-2,

Urk.

10/32/5).

Er

reiste

im

Jahr 2014 in die Schweiz ein (Urk.

10/32/

E. 1.1

In der angefochtenen Verfügung vom 28. Oktober 2024 führte die Beschwerdegegnerin aus, ihre Abklärungen hätten ergeben, dass der Beschwerdeführer zuletzt in einem temporären Arbeitsverhältnis in einem 100

%-Pensum als Chauffeur tätig gewesen sei. Gemäss ihren medizinischen Abklärungen sei dem Beschwerdeführer eine angepasste, rein sitzende wechselbelastende Tätigkeit zu 100 % zumutbar. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe nicht, da kein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ausgewiesen sei. Sie habe ferner festgestellt, dass der Beschwerdeführer bei der Stellensuche nicht eingeschränkt sei. Somit bestehe auch kein Anspruch auf berufliche Massnahmen (Urk.

2 S. 2).

E. 1.2

Der

Beschwerdeführer

brachte

im

Wesentlichen

vor,

dass

seit

dem

Unfall

vom

E. 1.3

Da sich die Beschwerde einzig gegen die Verneinung eines Anspruchs auf Arbeitsvermittlung richtet und ein Rentenanspruch bei uneingeschränkter Leistungsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten zu Recht nicht geltend gemacht wird, ist im Folgenden einzig zu prüfen, ob der Beschwerdeführer

Anspruch auf Arbeitsvermittlung hat. 2.

Arbeitsunfähige (Art.

6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (Art.

18 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedarf der Anspruch auf Arbeitsvermittlung weder der Invalidität noch eines Mindestinvaliditätsgrades. Zur Begründung des Anspruchs ist jedoch eine spezifische Einschränkung gesundheitlicher Art notwendig, wenn die Arbeitsfähigkeit einzig insoweit betroffen ist, als der versicherten Person nur leichte Tätigkeiten voll zumutbar sind. Die leistungsspezifische Invalidität des Anspruchs liegt vor, wenn die Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht. Dies trifft beispielsweise zu, wenn wegen Stummheit oder mangelnder Mobilität kein Bewerbungsgespräch möglich ist oder dem potenziellen Arbeitgeber die besonderen Möglichkeiten und Grenzen der versicherten Person erläutert werden müssen (zum Beispiel welche Tätigkeiten trotz Sehbehinderung erledigt werden können), damit sie überhaupt eine Chance hat, den gewünschten Arbeitsplatz zu erhalten (Urteile des Bundesgerichts 9C_329/2020 vom 6.

August 2020 E.

3.2.3 und 8C_641/2015 vom 12.

Januar 2016 E.

2, je mit Hinweisen).

Zur Arbeitsvermittlung ist im Weiteren berechtigt, wer aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz (beispielsweise Sehhilfen)

oder den Arbeitgeber (beispielsweise Toleranz gegenüber invaliditätsbedingt notwendigen Ruhepausen) stellen muss und demzufolge aus invaliditätsbedingten

Gründen

für

das

Finden

einer

Stelle

auf

das

Fachwissen

und

entsprechende Hilfe

der

Vermittlungsbehörden

angewiesen

ist.

Bei

der

Frage

nach

der

Anspruchsberechtigung nicht zu berücksichtigen sind demgegenüber invaliditätsfremde Probleme

bei

der

Stellensuche

wie

beispielsweise

Sprachschwierigkeiten

(im

Sinne fehlender Kenntnisse der Landessprache, anders wiederum bei medizinisch diagnostizierten, somit gesundheitsbedingten Sprachstörungen; Urteil des Bundesgerichts

9C_467/2022 vom 3.

Februar 2023 E.

3.2.2 mit Hinweis). Es genügt ferner

nicht,

dass

der

versicherten

Person

die

Arbeitsstelle

aus

gesundheitlichen Gründen gekündigt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 8C_199/2023 vom 30.

August 2023 E. 6.2 mit Hinweis). 3.

E. 3

Es sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

E. 3.1

Es liegen die folgenden entscheiderelevanten ärztlichen Berichte und Stellungnahmen vor:

E. 3.2

Die Suva-Versicherungsmedizinerin med. pract. C.____, Fachärztin für Chirurgie, hielt in der versicherungsmedizinischen Beurteilung vom 13.

November 2023 im Wesentlichen fest, dass nach dem Unfall vom 11.

April 2023 strukturelle Schädigungen klinisch und bildgebend ausgeschlossen worden seien. Dieses Unfallereignis habe somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu keinen unfallbedingten objektivierbaren strukturellen Schädigungen geführt. Mit Blick auf die Befunde der SPECT-Abklärung vom 4.

August 2023 (vgl. Urk. 10/35/14) und die Besprechung dieser Befunde samt Untersuchung in der D.____, Praxis E.____, vom 22.

August 2023 (vgl. Urk. 10/35/118-119) sei ferner überwiegend wahrscheinlich, dass rund vier bis fünf Monate nach dem Unfall

vom 11. April 2023 keine durch dieses Unfallereignis

verursachte Verschlimmerung des Beschwerdebildes mehr bestanden habe (Urk.

10/35/51). 3. 3

Ab dem 3.

Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführer vom Orthopäden Dr. B.____ behandelt (Urk.

10/42/2). Im Arztbericht zuhanden der Beschwerdegegnerin vom 13.

April 2024 nannte Dr.

B.____ die Diagnosen Zustand nach Vorfusssdistorsion sowie

Senkspreizfuss

beidseits

und

Hallux

valgus

links

(Urk.

10/42/3).

Zu

den

Be funden hielt er fest, dass eine diffuse Druckdolenz über dem ersten Strahl bestehe. Er habe auch einen deutlichen Senkspreizfuss feststellen können. Es hätten sich aber keine neurologischen Defizite gezeigt (Urk.

10/42/3). Dr. B.____ führte weiter aus, dass der Beschwerdeführer bei der Verlaufskontrolle vom 28.

März 2024 über persistierende Fusschmerzen geklagt habe. Er habe auch Lumboischialgie beschwerden angegeben. Er werde den Beschwerdeführer zur Beurteilung einer möglichen Nervenläsion, insbesondere eines möglichen Tarsaltunnelsyndroms, an Dr.

med.

F.____, Facharzt für Neurologie FMH, überwiesen. Aktuell könne der Beschwerdeführer wegen der Fusschmerzen bei Belastung nur zu maximal 50 % arbeiten (Urk. 10/42/3). 3. 4

Dr. F.____ hielt nach der Untersuchung des Beschwerdeführers vom 23. April 2024 im Wesentlichen fest, dass sich die noch vorhandenen Beschwerden am linken Fuss mit den von ihm erhobenen Befunden nicht erklären lassen würden. Die Beschwerden müssten somit ausschliesslich arthrogen und/oder weichteilbedingt sein (Urk. 10/44/2). 3. 5

Dem Bericht von Dr. B.____ vom 6.

August 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer am 11.

Juli 2024 wegen einer seit zwei Tagen bestehenden «links seitigen Hypästhesie» notfallmässig beim in derselben Praxis wie Dr. B.____

praktizierenden

dipl. Arzt G.____, praktischer Arzt, vorstellig wurde (Urk.

10/54/3). Die

am

selben

Tag

durchgeführte

MRI-Untersuchung

des

Schädels

ergab

insgesamt altersentsprechende und unauffällige Befunde, ohne Anzeichen für entzündliche oder tumoröse Veränderungen (Urk.

10/54/4). Aufgrund der am

E. 3.6

). Demnach könnte gemäss der eingangs wiedergegebene n bundes gericht lichen Rechtsprechung ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung nur dann bejaht werden, wenn beim Beschwerdeführer eine Gesundheitsstörung beziehungsweise Behinderung Probleme bei der Stellensuche verursacht oder aus invaliditätsbedingten Gründen spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber zu beachten

sind

(E.

2) .

Die

beim

Beschwerdeführer

nach

Lage

der

Akten

bestehenden beziehungsweise verbliebenen Gesundheitsstörungen (Senkspreizfuss beidseits und Hallux valgus links sowie degenerative Veränderungen an der HWS) sind ,

soweit

feststellbar,

nicht

dergestalt,

dass

sie

den

Beschwerdeführer

bei

der

Stellen suche einschränken würden. Sie lassen sich jedenfalls, was die Behinderung bei der Bewerbung auf eine Stelle betrifft, nicht mit den in der Rechtsprechung angeführten

Beispielen

von

Gesundheitsstörungen,

bei

denen

ein

Anspruch

auf

Arbeitsvermittlung bejaht wurde (E.

2), vergleichen. Spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz

oder

den

Arbeitgeber

sind

mit

Blick

auf

das

von

Dr.

B.____

formulierte Belastungsprofil (Gewichtslimite 10 kg, rein sitzende oder wechselbelastende Tätigkeiten, E. 3.5-3.6) sodann ebenso wenig auszumachen.

Es ist folglich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitsvermittlung verneint hat. 5.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das vorliegende Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem

Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art.

69 Abs.

1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr.

600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht hingewiesen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Zürich Soziale Dienste - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

E. 4

Unter Kostenaufgabe zu Lasten der Beschwerdegegnerin.»

Nach gerichtlicher Fristansetzung (Urk.

E. 5

) beantragte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6.

Januar 2025, dass ihm in Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 28.

Oktober 2024 die gesetzlichen Leistungen der Invalidenversicherung zuzusprechen seien (Urk.

E. 7

S.

2).

Die

Beschwerdegegnerin

beantragte

mit

Beschwerdeantwort

vom

E. 10

Februar

2025 Abweisung der Beschwerde (Urk.

9).

Mit Gerichtsverfügung vom 17.

Februar 2025 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und die Beschwerdeantwort zur Kenntnis gebracht (Urk. 11). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 11

April 2023 gesundheitliche Einschränkungen bestünden. Im Arztbericht vom 13.

April 2024 habe Dr.

B.____ die folgenden Diagnosen aufgeführt: Zustand nach Vorfusdistorsion, Senkspitzfuss beidseits, Hallux Valgus links. Alsdann seien bei der Magnetresonanztomographie (MRT)-Untersuchung der Halswirbelsäule (HWS) nativ vom 12. Juli 2024 multisegmentale, degenerative Veränderungen der HWS, hypertrophe Spondylarthrosen/Unkarthrose,

eine Diskopathie im Sinne von Protrusionen und Hernierungen sowie eine konsekutiv diskoosär bedingte Kompromittierung der Nervenwurzeln festgestellt worden. Der Beschwerdeführer hielt weiter fest, dass ihm gemäss der Beurteilung von Dr. B.____ im Arztbericht vom 14.

September 2024 eine angepasste Tätigkeit zu acht Stunden zumutbar sei. Wenn er orthopädische Schuheinlagen trage, sei die Prognose bezüglich einer leidensangepassten leichten Arbeit gut (Urk.

7 S.

4). Den Akten könne somit entnommen werden, dass er aufgrund seiner medizinischen Einschränkung in der Arbeitssuche beeinträchtigt sei, denn er sei auf eine angepasste,

leichte Arbeits tätigkeit in rein sitzender oder wechselbelastender Tätigkeit angewiesen. Die Beschwerdegegnerin sei folglich verpflichtet, ihm die beantragte Arbeitsvermittlung zu gewähren (Urk. 7 S. 5).

E. 12

Juli 2024 vorgenommenen MRT -Untersuchung der HWS wurden sodann die folgenden Diagnosen gestellt (Urk. 10/54/2): - Multisegmentale, degenerative Veränderungen der HWS im Sinne von hypertrophen

Spondylarthrosen/Unkarthrose

sowie

Diskopathien

im

Sinne von Protrusionen und Hernierungen - Konsekutiv diskoosär bedingte Kompromittierung der nachfolgend genannten Nervenwurzeln : Foraminal: C6 links, C5 links, C4 links, ange deutet C6 rechts. Rezessal: L4 rechts - Bakterieller Atemwegsinfekt, Behandlung mit Antibiotika (HNO-Verordnung vom 12.7.24)

Nach der Besprechung der Befunde der MRI-Untersuchung der HWS wurde der Beschwerdeführer von dipl. Arzt G.____

zu einer CT-gesteuerten periradikulären Infiltration PRT der oben genannten Nervenwurzeln angemeldet. Die Behandlung fand am 22. Juli 2024 statt. Dazu notierte dipl. Arzt G.____ am 29. Juli 2024, dass die Schmerzen des Beschwerdeführers geringer geworden, aber nicht komplett verschwunden seien . An derselben Stelle erwähnte dipl. Arzt G.____ eine Physiotherapiebehandlung

(Urk. 10/54/1).

Und schliesslich führte Dr. B.____ im Bericht vom 6. August 2024 aus, der Beschwerdeführer habe am 30. Juli 2024 angegeben, dass es ihm besser gehe. Er habe weniger Beschwerden. Die Physiotherapie laufe gut und er werde diese weiter absolvieren. Die nächste Verlaufskontrolle sei für Ende August 2024 geplant. Der Beschwerdeführer versuche nun , eine leidensangepasste Arbeitsstelle mit einer wechselbelastenden, leichten Tätigkeit mit einer Gewichtsbelastung bis maximal 10 kg zu finden (Urk. 10/54/1).

3. 6

Im Verlaufsbericht zuhanden der Beschwerdegegnerin vom 14. September 2024 äusserte

Dr.

B.____ ,

dass

keine

Verminderung

der

Leistungsfähigkeit

des

Beschwerdeführers (mehr) bestehe und die Behandlung abgeschlossen sei (Urk. 10/57/4). Dem Beschwerdeführer sei eine rein sitzende oder wechselbelastende Tätigkeit für acht Stunden pro Tag möglich (Urk.

10/57/5). Die Prognose bezüglich Arbeitsfähigkeit sei gut, wenn der Beschwerdeführer orthopädische Schuheinlagen trage und eine leidensangepasste leichte Arbeit ausüben könne (Urk.

10/57/4). 4.

Den medizinischen Akten ist zu entnehmen, dass der Unfall vom 11.

April 2023 keine strukturellen Läsionen des linken Fusses des Beschwerdeführers verursachte (E.

3.2). Gemäss der überzeugenden, sich auf die ihr vorliegenden Untersuchungsberichte abstützenden

Beurteilung

der

Suva-Versicherungsmedizinerin

med.

pract. C.____ kam es durch dieses Unfallereignis zu einer vorübergehenden Verschlimmerung beziehungsweise zu Beschwerden am linken Fuss, die aber spätestens nach vier

bis

fünf

Monaten

wieder

abgeklungen

sind

(E.

3.2).

Im

Arztbericht

vom

E. 13

April 2024 führte Dr.

B.____

die Diagnosen Zustand nach Vorfussdistorsion sowie

Senkspreizfuss

beidseits

und

Hallux

valgus

links

an

(E.

3.3).

Zum

Ausschluss einer Nervenschädigung veranlasste er die Untersuchung durch den Neurologen Dr.

F.____. Dieser hielt nach seiner Untersuchung des Beschwerdeführers vom 23. April 2024 fest, dass die von ihm erhobenen Befunde die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden nicht erklären würden (E. 3.4). Im weiteren Verlauf wurde am 11.

Juli 2024 im Zuge der Untersuchungen der vom Beschwerdeführer angegebenen, seit zwei Tagen bestehende n verminderte n Empfind lichkeit (Hypästhesie) der linken Körper seite eine MRI-Untersuchung des Schädels durchgeführt. Diese Untersuchung ergab unauffällige, altersentspre chende Befunde (E.

3.5). Bei der MRI-Untersuchung der HWS vom Folgetag zeigten sich degenerative Veränderungen mit konsekutiv diskoosär bedingter Kom promittierung von Nervenwurzeln . Zur Behandlung wurde am 22. Juli 2024 eine CT-gesteuerte periradikuläre Infil tration PRT der Nerven wurzeln

durchge führt, welche gemäss dem Beschwerdeführer zu einer Reduktion der Schmerzen führte .

Bei

der

folgenden

Verlaufskontrolle

durch

Dr.

B.____

vom

30.

Juli

2024

gab der Beschwerdeführer an, dass er weniger Beschwerde n habe, und er berichtete über einen guten Verlauf der Physiotherapie (E. 3.5).

Laut dem Verlaufsbericht von Dr. B.____ vom 14. September 2024 wurde die Behandlung abgeschlossen. Dr. B.____ hielt dafür, dass

dem Beschwerdeführer eine leidensangepasste Tätigkeit zu 100 % zumutbar sei (E.

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber

GräubHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.